

**Gemeinde Mühlhausen
Rhein-Neckar-Kreis**

F e u e r w e h r s a t z u n g

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Mühlhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) den aktiven Abteilungen in den Ortsteilen Mühlhausen
Rettigheim
Tairnbach
 - b) soweit vorhanden, den jeweiligen Altersabteilungen in den Ortsteilen
 - c) den Jugendfeuerwehren in den jeweiligen Abteilungen

§ 2

Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz -
2. Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theater, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.

3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 - a) die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden – ,
 - b) die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 - c) im Katastrophenschutz mitzuwirken,
 - d) die aktiven Angehörigen der Feuerwehr zum vollen Einsatz ihrer Person anzuhalten.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeiten in die Feuerwehr sind:
 - a) Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) ein guter Ruf
 - c) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
2. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend vom Absatz 1 regeln.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß; der Abteilungsausschuß der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

5. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtliche tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2,3 und 6).
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in einer andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
5. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
6. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der

Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

7. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Feuerwehr

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (3 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz):
 1. Am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
6. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr habe eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
7. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz -
8. Die Dienstpflichten für Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einzelfall abweichend von Abs. 5 regeln.

§ 6 Altersabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. b dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
3. Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

1. Jede Feuerwehrabteilung hat die Möglichkeit, eine eigenständige Jugendfeuerwehr aufzustellen. Der jeweiligen Jugendfeuerwehr steht ein Jugendwart vor. Die Jugendfeuerwehren sind nicht wie die aktiven Abteilungen gemeinschaftlich organisiert.
2. Das Eintrittsalter zur Jugendfeuerwehr wird auf 8 Jahre festgelegt (keine Ausnahmen zulässig). Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr soll der jeweilige Jugendausschuss entscheiden. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr erhält einen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Mitgliedsausweis.
3. Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet wenn,
 - a) er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
4. Der Jugendwart soll durch den jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Dieser kann ihn auch wieder abberufen. Der Jugendwart soll mindestens den „Grundlehrgang Jugendarbeit 1 + 2“ absolviert haben.
5. Der Angehörige der Jugendabteilung hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlich Anordnungen des Kommandanten, der Abteilungskommandanten, des Leiters der Jugendfeuerwehr und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führern Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
6. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind berechtigt, ihren jeweiligen Jugendwart durch Beschluss zu beauftragen, den jeweiligen Jugendausschuss Anträge zur Gestaltung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr vorzulegen. Bei der Beschlussfassung ist der jeweilige Jugendwart stimmberechtigt.

7. Vor der Durchführung einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr hat der Jugendwart das Einverständnis des jeweiligen Abteilungskommandanten einzuholen.

§ 8

Berufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkommandanten laut Ehrungsordnung

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrewesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten (Abteilungskommandanten) nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommendant (Ehrenabteilungskommandant)

verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- a) Feuerwehrkommandant,
- b) Abteilungskommandant und Leiter der Abteilungen,
- c) Feuerwehrausschuss
- d) Abteilungsausschüsse,
- e) Hauptversammlung,
- f) Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungsleiter

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Der Feuerwehrkommandant kann nicht gleichzeitig Leiter einer Altersabteilung oder Leiter der Jugendabteilung sein.
2. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
4. Gewählt werden kann nur, wer

- a) der Feuerwehr aktiv angehört,
 - b) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
5. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
6. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den von Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
7. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leitungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- a) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- b) im Benehmen mit den Abteilungskommandanten die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
- c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
- d) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- e) im Benehmen mit den Abteilungskommandanten die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu übernehmen,
- f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen und falls erforderlich auch den Abteilungen darüber zu berichten,
- g) auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- h) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- i) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen,
- j) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen.

8. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. - § 9 Abs. 2
Feuerwehrgesetz -
9. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
11. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
12. Für die Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 - 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
13. Der Abteilungskommandant, der Leiter der Abteilungen und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.
14. Die Verleihung der Dienstgradbezeichnung für den Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister.

§ 11 Unterführer

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - a) der Feuerwehr aktiv angehören,
 - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

- c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
 3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
 4. Die Verleihung der Dienstgradbezeichnung für die Unterführer erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsausschusses durch den Abteilungskommandanten.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

1. Der Schriftführer der Feuerwehr wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Schriftführer und die Kassenverwalter für die Abteilungen werden von dem jeweiligen Abteilungsausschuss ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses mit Zustimmung des Gemeinderates eingesetzt und abberufen.
2. Die Schriftführer haben über die Sitzungen der Ausschüsse und über die Haupt- und Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und sämtliche schriftliche Arbeiten der Feuerwehr und ihrer Abteilungen zu erledigen.
3. Die Kassenverwalter der Abteilungen haben die Feuerwehrekassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Abteilungskommandanten leisten.
4. Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich über den Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

1. Jeweils nur noch 2 gewählte Mitglieder pro Abteilung. Die Jugendwarte sowie die Leiter der Altersabteilungen sind nicht mehr ständig vertreten, können aber zur Beratung hinzugezogen werden.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Bürgermeister und die Ortsvorsteher sind von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Die können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
6. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
7. Der Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungskommandanten und zwischen 6 und 9 gewählten Mitgliedern.

§ 14

Hauptversammlung/Abteilungsversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.

2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
5. Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 15 **Wahlen**

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Mitglieder im Feuerwehrausschuss werden bei der Jahres-

hauptversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt und in der Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr durch einfache Mehrheit in offener Wahl bestätigt.

5. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
7. Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten bzw. der Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16

Kameradschaftskassen

1. Die einzelnen Abteilungen richten Kameradschaftskassen ein. Sie sind Kassen der Gemeinde Mühlhausen, die unter der Verantwortung der einzelnen Abteilungen geführt werden. In der Regel fließen den Kassen folgende Einnahmen zu:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und andere Zuwendungen, die ausdrücklich für den genannten Zweck verwendet werden sollen.
 - b) Vergütungen, soweit diese nicht den Angehörigen der Feuerwehr, die den Wachdienst geleistet haben, unmittelbar zugeführt werden.
 - c) Überschüsse aus Veranstaltungen .
 - d) Die nach § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen.
2. Über die Verwendung der Mittel im einzelnen beschließt in der Regel der jeweilige Abteilungsausschuss. Die Gemeinde behält sich doch jederzeit ein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der Mittel vor. Sie sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden.
3. Genehmigung der Kassenberichte von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung.

4. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Kameradschaftskasse erfolgt durch den Bürgermeister. Die Unterlagen sind mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Bürgermeister zur Prüfung vorzulegen.

§ 17
Versicherung

Die Gemeinde versichert die Angehörigen der Feuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Pflicht.

§ 18
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 08. Januar 2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. Mai 1989 außer Kraft.

Mühlhausen, den 08. Januar 2004

Klein
Bürgermeister

